

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte an der Grundschule Bildungswerkstatt Schönbrunn vom 08.06.2026



Vorbemerkungen

Unsere Schule versteht sich als ein geschützter Lern- und Lebensraum, in dem Schülerinnen und Schüler sich entwickeln, miteinander lernen und ihre sozialen Kompetenzen stärken können. Der Schulalltag soll durch persönliche Begegnungen und eine alters- und entwicklungsgerechte Lernumgebung geprägt sein. **Private digitale mobile Endgeräte sind im Unterricht in unserer Schule nicht erforderlich** und können die Konzentration, das soziale Miteinander und die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen.

Aus diesem Grund ist das **Mitbringen** privater digitaler mobiler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände **nicht gewünscht**.

Die Schule erkennt digitale mobile Endgeräte als Bestandteil moderner Kommunikation und Lebenswelten an, **erwartet jedoch, dass deren private Nutzung die schulischen Abläufe nicht stört**. Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte an der Schule wird daher nach Maßgabe dieser Schulordnung eingeschränkt. **Bringen Schülerinnen und Schüler private digitale mobile Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie sicher verwahrt sind.**

1. Anwendungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler **auf dem gesamten Schulgelände** und während der gesamten Schulzeit sowie bei sämtlichen internen und externen schulischen Veranstaltungen z. B. Ausflüge und Projekttage. Sie ergeht nach § 23 Absatz 2b Satz 2 SchG.

2. Begriffsbestimmungen

„Digitale mobile Endgeräte“ ist ein Oberbegriff für mobile Technologien, die es ermöglichen, Informationen, Kommunikation und Dienstleistungen überall und jederzeit zugänglich zu machen. Als digitale mobile Endgeräte gelten insbesondere Smartphones, Smartwatches, Tablets und Wearables.

3. Beschränkung der Nutzung

Die Benutzung mitgebrachter privater digitaler mobiler Endgeräte ist während der gesamten Schulzeit grundsätzlich verboten. Sie ist nur in den beschriebenen Ausnahmesituationen zulässig.

4. Ausnahmen

In gesundheitlichen, familiären oder sonstigen Ausnahmefällen darf **nach Rücksprache mit einer Lehrkraft** oder dem Sekretariat telefoniert oder auf anderem Wege digital kommuniziert werden.

5. Aufbewahrung

Private digitale mobile Endgeräte sind grundsätzlich **auszuschalten** oder in den „**Flugmodus**“/„**Schulmodus**“ zu setzen und so aufzubewahren, dass sie **keine Ablenkung** für die Schülerinnen und Schüler darstellen.

6. Regelverstoß

Bei einem Verstoß gegen diese Regeln führt die verantwortliche Lehrkraft ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und informiert die Erziehungsberechtigten. Dies ermöglicht eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Zuhause, um gemeinsam Lösungen für das Problem zu finden.

7. Einzug des Geräts

Bei unerlaubter Nutzung wird das private digitale mobile Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, eingezogen. Schülerinnen und Schüler sollen das Gerät in ausgeschaltetem Modus abgeben. Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann das Endgerät statt an die Schülerin oder den Schüler ausschließlich an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden. Es erfolgt keine Durchsicht privater Inhalte durch die Lehrkräfte.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ordnung tritt am [08.06.2026] in Kraft. Sie wurde mit dem Einverständnis der Schulkonferenz und der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und wird regelmäßig überprüft. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten bestätigen durch Unterschrift, dass sie die Regeln zur Kenntnis genommen haben.

**Wir bestätigen, dass wir die Nutzungsordnung zur Nutzung digitaler Endgeräte an der
Grundschule Bildungswerkstatt zur Kenntnis genommen haben.**

Name Kind/Klasse: _____

Erziehungsberechtigte/r 1

Erziehungsberechtigte/r 2